

Tutorium zur methodologischen und sprachlichen Unterstützung im deutschen Recht
stud. iur. Michelle Diehl

Lösungsvorschlag

Leistungskontrollklausur zur Vorlesung Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht)
im Wintersemester 2016/2017

Die angegebenen Randnummern verweisen auf das Lehrbuch Staatsrecht I, Christoph Gröpl (10. Auflage).

Frage 1

a) Wer hat das Grundgesetz 1949 „angenommen“? (Rn. 170)

Das Grundgesetz wurde 1949 durch mehr als zwei Drittel der beteiligten deutschen Länder durch die Zustimmung ihrer Volksvertretungen angenommen (siehe Verkündungsformel des Grundgesetzes sowie Art. 144 Abs. 1 GG).

b) Warum wurde 1949 keine „Verfassungsgebende Nationalversammlung“ zur Erarbeitung und Verabschiedung einer neuen Verfassung einberufen? (Rn. 158, 167 ff.)

Die Einberufung des Parlamentarischen Rates zur Ausarbeitung des Grundgesetzes im Jahr 1949 kann insofern nicht als Einberufung einer verfassungsgebenden Nationalversammlung bezeichnet werden, als die Einberufung nicht vom Deutschen Volk, sondern von den alliierten Siegermächten ausging. Weiterhin war der Parlamentarische Rat nicht ohne Weiteres befugt, eine Verfassung zu verkünden, sondern bedurfte, um den ausgefertigten Entwurf zu verabschieden und zu verkünden, der Zustimmung des Hohen Rates, also wiederum der Besatzungsmächte. Ein weiterer Grund war der Name: Die Mitglieder des Parlamentarischen Rates wollten sich bewusst nicht als Nationalversammlung, also als gesamtdeutsche Vertretung, sehen und eben keine gesamtdeutsche Verfassung ausarbeiten, da man zu diesem Zeitpunkt noch auf eine Wiedervereinigung aller deutschen Länder in naher Zukunft hoffte.

Frage 2

a) Was hat es mit dem Schlagwort „Ewigkeitsgarantie“ im Grundgesetz auf sich? (Rn. 788)

Die Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes findet sich in Art. 79 Abs. 3 GG. Demnach ist jede Änderung, die die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 bis 20 niedergelegten Grundsätze berührt, nichtig. Sie schützt also die Staatsgrundlagen der Bundesrepublik Deutschland vor Änderungen. Deren Bestand wird „auf ewig“ garantiert, d.h. jedenfalls solange, wie die

Bundesrepublik Deutschland als Staat Bestand hat und ihre Rechtsordnung nicht beseitigt wird.

b) Gibt es eine rechtliche Möglichkeit, die „Ewigkeitsgarantie“ zu beseitigen? (Rn. 788, 793)

Art. 79 Abs. 3 GG selbst kann nicht durch Verfassungsänderung nach Art. 79 Abs. 1 und 2 GG modifiziert oder aufgehoben werden. Rein formell-verfassungsrechtlich wäre es zwar möglich, den Art. 79 Abs. 3 mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundestag und Bundesrat gem. Art. 79 Abs. 2 GG zu ändern, denn der Wortlaut selbst schließt eine Änderung nicht aus. Diese Möglichkeit wird von der ganz h.M. jedoch mit Hinblick auf den eindeutigen Zweck der Norm ausgeschlossen: Art. 79 Abs. 3 GG will die in ihm aufgezählten Staatsgrundlagen effektiv und dauerhaft schützen; seine Abänderbarkeit würde genau diesen Schutz beseitigen. Somit bleibt nur die Möglichkeit der Aufhebung durch die verfassungsgebende Gewalt, also durch das Volk selbst (vgl. Art. 146 GG) oder aber eine Revolution oder kriegerische Vernichtung, die das Grundgesetz außer Kraft setzen würde.

Frage 3

Erklären Sie den Unterschied zwischen objektivem und subjektivem (Verfassungs-)Recht anhand von Art. 20a GG. (Rn. 78 f., 243 ff.)

Das objektive (Verfassungs-)Recht bildet die Gesamtheit aller verfassungsrechtlichen Normen. Das subjektive Recht hingegen ist das Recht des Einzelnen (im verfassungsrechtlichen Fall in der Regel des Bürgers), ein Tun oder Unterlassen zu fordern. Anhand von Art. 20a GG erläutert bedeutet dies Folgendes: Zwar ist Art. 20a GG Bestandteil des objektiven Rechts, nämlich Bestandteil der Gesamtheit aller Normen des Verfassungsrechts. Der Wortlaut des Artikels gibt jedoch keinen Anhaltspunkt auf einen (subjektiven) Anspruch des Einzelnen, ein bestimmtes Handeln des Staates zu fordern. Damit gibt der Artikel kein subjektives Recht, er ist vielmehr ein Staatsziel der Bundesrepublik Deutschland.

Frage 4

Die Bundeskanzlerin möchte für alle Kraftfahrzeuge in Deutschland eine alljährliche Winterreifenpflicht während der Monate Dezember bis März einführen. Daher bittet der Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Peter Altmaier, Sie als dortigen Abteilungsleiter um die verfassungsrechtliche Klärung folgender Fragen:

a) Wäre der Bund für den Erlass eines solchen Gesetzes zuständig? (Rn. 1083 ff.)

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 sind sowohl der Straßenverkehr, wie auch das Kraftfahrwesen Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung. Dies bedeutet, dass die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Weiterhin regelt Art. 72 Abs. 2 GG, dass der Bund unter anderem auf dem Gebiet des Art. 74 Abs. 1 Nr. 22, also dem Gebiet des Straßenverkehrs und des Kraftfahrwesens das

Gesetzgebungsrecht (nur) hat, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Der Bund wäre also für ein solches Gesetz nur zuständig, wenn nachweislich ein gesamtstaatliches Interesse i.S.d. Art. 72 Abs. 2 GG an der Winterreifenpflicht bestünde. Die Nutzung von Kraftfahrzeugen dient der Fortbewegung auch über die Grenzen einzelner Bundesländer hinaus. Stünde das Gesetzgebungsrecht im vorliegenden Fall den Ländern zu, würde der Sinn und Zweck der durch das Gesetz geregelten Winterreifenpflicht, nämlich die Sicherheit im Straßenverkehr, auf einzelne Teile der Bundesrepublik beschränkt und somit untergraben. Mithin besteht ein gesamtstaatliches Interesse für das fragliche Gesetz und der Bund ist für den Erlass des Gesetzes zuständig gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 22, Art. 72 Abs. 2 GG.

b) Welcher Weg sollte im Gesetzgebungs-Vorverfahren gewählt werden, um die Gesetzesvorlage möglichst rasch in den Bundestag einzubringen? (Rn. 1111-1120)

Das Gesetzgebungsverfahren wird nach Art. 76 Abs. 1 GG dadurch in Gang gebracht, dass beim Bundestag eine Gesetzesvorlage eingebracht wird (sog. Vorverfahren). Damit beginnt das förmliche Gesetzgebungsverfahren (Gesetzesinitiative). Das Gesetzesinitiativrecht steht neben der Bundesregierung (Art. 76 Abs. 1 Fall 1 GG), der Mitte des Bundestages (Art. 76 Abs. 1 Fall 2 GG) sowie dem Bundesrat (Art. 76 Abs. 1 Fall 3 GG) zu. Um die Gesetzesvorlage möglichst schnell in den Bundestag einzubringen, sollte sie aus der Mitte des Bundestages eingebracht werden, da hier im Gegensatz zur Gesetzesinitiative durch die Bundesregierung oder den Bundesrat ein Vorverfahren nach Art. 76 Abs. 2, Abs. 3 GG nicht stattfindet, d.h. es bedarf keiner vorherigen Zuleitung an den Bundesrat oder die Bundesregierung.

c) Woraus besteht eine Gesetzesvorlage? (Rn. 1112)

Gesetzesvorlagen bestehen aus der Vorlage selbst, also dem zukünftigen Gesetzestext (vgl. § 74 Abs. 1 lit. a, §§ 78 ff. GO BT) sowie einer Begründung gem. § 76 Abs. 2 GO BT. Gesetzesentwurf und Gesetzesbegründung ergeben zusammen die Gesetzesvorlage.

d) Wäre das Gesetz verfassungsgemäß zustande gekommen, wenn es nach zwei Lesungen vom Bundestag beschlossen worden wäre? (Rn. 1122-1126)

Das Grundgesetz selbst bestimmt in Art. 77 Abs. 1 S. 1 lediglich, dass Bundesgesetze vom Bundestag beschlossen werden. Alles Weitere ist der Geschäftsordnung des Bundestages zu entnehmen, die in § 78 Abs. 1 S. 1 Fall 1 grundsätzlich drei Beratungen (sog. Lesungen) vorsieht. Die Geschäftsordnungsvorschriften stellen jedoch nur Binnenrecht des Bundestages dar und führen lediglich zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes, wenn zugleich eine Bestimmung des Grundgesetzes verletzt wird. Die Art. 76 ff. GG äußern sich zur Notwendigkeit von drei Lesungen jedoch nicht, so dass ein Verstoß gegen § 78 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GO BT nicht zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes führt.

e) Welche Mehrheit ist zum Beschluss des Gesetzes im Bundestag erforderlich? (Rn. 925, 310 f.)

Zum Beschluss eines Gesetzes im Bundestag ist nach Art. 42 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 GG die Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Erforderlich ist also die Mehrheit der Abstimmenden (sog. Abstimmungsmehrheit).

f) Welche Möglichkeiten hätte der Bundesrat, das beschlossene Gesetz aufzuhalten, wenn das Gesetz seiner Zustimmung nicht bedürfte? (Rn. 1130-1137)

Gesetze, die nicht ausdrücklich der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, werden als Einspruchsgesetze bezeichnet. Bei Einwänden des Bundesrates gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz kann er nach Art. 77 Abs. 3 S. 1 GG Einspruch einlegen. Dann muss er binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses die Einberufung des Vermittlungsausschusses nach Art. 77 Abs. 2 S. 1 GG verlangen. Dieser könnte gem. Art. 77 Abs. 2 S. 5 GG die Änderung des Gesetzesbeschlusses vorschlagen, sodass der Bundestag erneut Beschluss fassen müsste. Nach Abschluss dieses Verfahrens könnte der Bundesrat binnen zwei Wochen Einspruch einlegen, Art. 77 Abs. 3 S. 1 GG. Der Beginn der Einspruchsfrist wird in Art. 77 Abs. 3 S. 2 GG festgelegt. Sollte der Bundesrat den Einspruch gem. Art. 77 Abs. 4 GG zurückweisen, hätte der Bundesrat jedoch keine Möglichkeit, das beschlossene Gesetz aufzuhalten, vgl. Art. 78 GG.

g) Falls der Bundesrat mit 59 seiner insgesamt 69 Stimmen beschließen sollte, gegen das Gesetz Einspruch einzulegen: Mit welcher Stimmenmehrheit könnte der Bundestag „etwas dagegen unternehmen“? (Rn. 1136)

Der Bundestag könnte den Einspruch zurückweisen. Dazu bedarf es gem. Art. 77 Abs. 4 S. 1 GG grundsätzlich mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages (vgl. Art. 121 GG). Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Bundesrat, wie hier, den Einspruch mit Zweidrittelmehrheit beschlossen hat. In diesem Fall ist die Zurückweisung lediglich mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen im Bundestag möglich, wobei die abgegebenen Stimmen mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages ausmachen müssen, Art. 77 Abs. 4 S. 2 GG. Wenn der Einspruch mit der erforderlichen Mehrheit zurückgewiesen ist, ist das Gesetz zustande gekommen, vgl. Art. 78 GG, ansonsten ist das Gesetz gescheitert.

h) Welche rechtlichen Möglichkeiten hätte der Bundespräsident, das zustande gekommene Gesetz zu verhindern? (Rn. 1153-1173)

Der Bundespräsident muss, nach Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder den zuständigen Bundesminister (Art. 58 S. 1 GG), das Gesetz ausfertigen und im Bundesgesetzblatt verkünden (Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG), nur dann kann das Gesetz in Kraft treten. Hierbei hat der Bundespräsident ein Recht zur formellen Prüfung, d.h. er darf die Ausfertigung des Gesetzes verweigern, wenn das Gesetz gegen die Vorschriften des Grundgesetzes über die Gesetzgebungskompetenzen und das Gesetzgebungsverfahren verstößt. Im Hinblick auf Art. 20 Abs. 3 GG, wonach alle Staatsgewalt an Recht und Gesetz gebunden ist, steht dem Bundespräsidenten auch ein Recht zur materiellen Prüfung, also der Frage, ob das Gesetz sachlich-inhaltlich mit den Vorgaben des Grundgesetzes (insb. mit den Grundrechten und den Staatsgrundlagen) vereinbar ist, zu. Das materielle Prüfungsrecht

beschränkt sich hierbei jedoch auf offensichtliche oder schwerwiegende Verfassungsverstöße d.h. auf eine Evidenzkontrolle.

i) Wer wäre für die Ausführung eines solchen Gesetzes zuständig: der Bund oder die Länder? (Rn. 1348 ff.)

Nach Art. 83 Hs. 1 GG werden Bundesgesetze von den Ländern in Landeseigenverwaltung ausgeführt, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Im Grundgesetz finden sich keine Bestimmungen, die das Kraftfahrwesen unter die Bundesauftrags- (Art. 85 GG) oder die Bundeseigenverwaltung (Art. 86 ff. GG) fallen ließen, sodass die Ausführung eines solchen Gesetzes in der Zuständigkeit der Länder läge.

Frage 5

Der Abgeordnete A fordert während einer öffentlichen Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, dass man „dieses nordafrikanische Asylantenpack“ auf unserer Heimat Deutschland rauswerfen muss“. Darf gegen A wegen dieser Aussage strafrechtlich ermittelt werden? Ändert sich daran etwas, wenn A aus dem Bundestag ausgeschieden ist? *Hinweis: Unterstellen Sie, dass die Aussage des A keine verleumderische Beleidigung darstellt. Im Übrigen ist eine strafrechtliche Würdigung der Aussage für die Lösung nicht erforderlich.* (Rn. 938)

Nach Art. 46 Abs. 1 S. 1 GG darf ein Abgeordneter nicht wegen einer Äußerung, die er im Bundestag oder einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt werden, es sei denn, es handelt sich um eine verleumderische Beleidigung (Art. 46 Abs. 1 S. 2 GG). Dies ist hier ausdrücklich nicht der Fall. Damit kann A aufgrund der Äußerung nicht strafrechtlich verfolgt werden, es greift das Prinzip der Indemnität. Auch nachdem A aus dem Bundestag ausgeschieden ist, dürfte man nicht gegen ihn ermitteln: Der Wortlaut des Art. 46 Abs. 1 S. 1 GG ermöglicht eine strafrechtliche Verfolgung „zu keiner Zeit“, also auch nicht in der Zukunft, nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag. Die Indemnität schützt den Abgeordneten lebenslang.

Frage 6

Welche Voraussetzungen fordert das Grundgesetz für die Verfassungswidrigkeit einer Partei. Welche Voraussetzung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Januar 2017 neu aus dem Grundgesetz „herausgelesen“? (Rn. 803)

Verfassungswidrig sind gem. Art. 21 Abs. 2 GG solche Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Die neu aus dieser Norm herausgelesene Voraussetzung, die das Bundesverfassungsgericht in seinem NPD-Urteil vom 17. Januar 2017 als für ein Verbot einer Partei notwendig erachtet hat, betrifft die Auslegung des Merkmals „darauf ausgehen“, vgl. Art. 21 Abs. 2 Hs. 1 GG). Danach sind nur solche Parteien als verfassungswidrig anzusehen und damit zu verbieten, die aufgrund ihrer Größe (Mitgliederzahl) und ihres politischen

Einflusses auch eine (konkrete) Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung darstellen. Demnach reicht die kämpferisch-aggressive verfassungsfeindliche Ausrichtung der Anhänger der Partei für ein Verbot nicht aus, es wird auch eine gewisse politische Einflussnahme der Partei vorausgesetzt (sog. Potentialität).